

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 21 – 12.06. 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 235 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
236 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern 2024 bis 2028
237 Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 19.06.2023

Gemeinde Augustdorf

- 238 Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nelkenstraße“

Stadt Bad Salzuflen

- 239 Amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2023 zum Bestimmungsverfahren für die Schulart der Grundschule Holzhausen

Stadt Barntrup

- 240 Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Stadt Detmold

- 241 öffentliche Zustellung, zwei Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz an Herrn Andreas Lugowez
242 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024-2028
243 Öffentliche Zustellung Steven Macintyre
244 Bekanntmachung: Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Oberschönhagen in Detmold
245 Bekanntmachung: Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen Lenstrup II, Lenstrup III und Maßbruch in Detmold
246 Öffentliche Zustellung Alex Solmann
247 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 248 19. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.06.2023

Stadt Lage

- 249 Einladung zur Ratssitzung am 19.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo

- 250 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2021
251 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2021
252 Öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister
253 Bekanntmachung Ratseinladung

Jobcenter Lippe

- 254 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Christopher Peris
255 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Stoycho Georgiev Iliev
256 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Frau Sophia Nolte

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 257 Kraftloserklärung einer Sparurkunde Nr. 3511268652
258 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg
-

Kreis Lippe

235 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Kreisgebiet Lippe haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Kreisgebiet Lippe wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn

dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Detmold, den
In Vertretung

Sabine Beine
Verwaltungsvorstand III

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

236 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern 2024 bis 2028

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 12.06.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

237 Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 19.06.2023

Die „Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 19.06.2023 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 09.06.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Gemeinde Augustdorf

238 Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nelkenstraße“

I. Bekanntmachungstext

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nelkenstraße“

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt mit der Ergänzung der Festsetzung eines Solardachs und eines Pflanzgebotes den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße (entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan), für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und stimmt der der beige-fügten Begründung zu.“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße wird mit der zugehörigen Begründung erneut öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde, u.a. seitens der Kreisverwaltung Lippe, Stellung genommen. In dieser Stellungnahme sind Bedenken zur wasserwirtschaftlichen Situation geäußert worden. Die hieraus ergänzte Festsetzung erfordert eine erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Es können ausschließlich Stellungnahmen zu dem geänderten Teil abgegeben werden. Dieser ist in den Planunterlagen mit einem blauen Rahmen gekennzeichnet. Die Beteiligung ist auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden beschränkt. Die Dauer der Auslegungsfrist wird verkürzt, auf zwei Wochen festgesetzt.

Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@augustdorf.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 26.06.2023 bis 11.07.2023 während der Dienststunden
Ort: Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 11, 32832 Augustdorf
Auskünfte: Fachbereich IV, Herr Prill, Tel. 05237 / 9710 – 11

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.augustdorf.de im Bereich „Wohnen & Umwelt“ unter der Rubrik „Planung“ einsehbar.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) i.d.F. vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) bestimmt, dass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen kann.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 05.04.2022 vom Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf gefasste Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

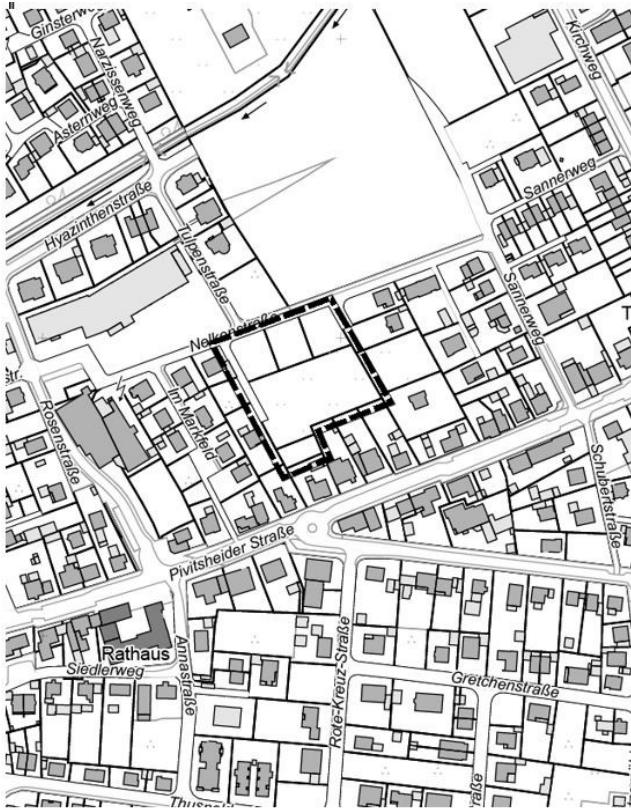
Augustdorf, den 31.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Katzer

Anlage 1
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nel-
kenstraße“

Übersichtsplan



Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Stadt Bad Salzuflen

239 Amtliche Bekanntmachung vom 12.06.2023 zum Bestimmungsverfahren für die Schulart der Grundschule Holzhausen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) regelt in § 27 die Bestimmung der Schulart von Grundschulen.

Durch die geplante Auflösung des Grundschulverbundes Schötmar – Holzhausen zum Schuljahr 2024/25 und der damit verbundenen Neuerrichtung des Standortes Holzhausen als eigenständige Grundschule muss die Schulart für diesen Standort neu festgelegt werden.

Die Einleitung des Bestimmungsverfahrens geschieht von Amts wegen aufgrund der Verpflichtung aus § 27 Absatz 5 SchulG. Die Durchführung des Bestimmungsverfahrens ist in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensordnung – BestVerfVO) geregelt.

Das Schulgesetz unterscheidet als Schularten Bekenntnis-, Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschulen.

Gemeinschaftsschule: Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit gemeinsam unterrichtet.

Evangelische Bekenntnisschule: Schülerinnen und Schüler werden nach den Grundsätzen des religiösen Bekenntnisses unterrichtet; Religionsunterricht ist verbindlich.

Katholische Bekenntnisschule: Schülerinnen und Schüler werden nach den Grundsätzen des religiösen Bekenntnisses unterrichtet; Religionsunterricht ist verbindlich.

Weltanschauungsschule: der Unterricht und die Erziehung der Schüler werden von einer bestimmten Weltanschauung geprägt; diese Schulart ist dadurch mit einer Konfessionsschule vergleichbar, aber meist weltlich orientiert; es erfolgt die Vermittlung bekenntnisähnlicher, nichtreligiöser Überzeugungssysteme.

Abstimmen dürfen alle Eltern oder Sorgeberechtigten, deren Kind die Schule besucht oder deren Kind für den Besuch der Schule in Frage kommt. Das sind bei der Grundschule Holzhausen die Eltern der Kinder, die diese Schule im aktuellen Schuljahr 2022/2023 im Jahrgang 1 oder 2 besuchen. Sie werden bei der Neuerrichtung das 3. oder 4. Schuljahr besuchen.

Schülerinnen und Schüler der aktuellen Jahrgänge 3 und 4 kommen für den Besuch der neuerrichteten Grundschule Holzhausen nicht mehr in Frage, weil sie bis dahin bereits eine weiterführende Schule besuchen. Die Eltern oder Sorgeberechtigten dieser Kinder können nicht mehr abstimmen.

Außerdem dürfen die Eltern oder Sorgeberechtigten abstimmen, die im Oktober 2022 ihre Kinder bei dem Grundschulverbund Schötmar – Holzhausen Standort Holzhausen angemeldet haben. Diese Kinder werden bei der Neuerrichtung der Grundschule Holzhausen im 2. Schuljahr sein.

Im Herbst 2023 finden die Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 statt. Es können alle Kinder, die für dieses Jahr schulpflichtig werden und zu dem Schuleinzugsbereich

Holzhausen gehören, an der Grundschule Holzhausen angemeldet werden.

Deshalb dürfen auch die Eltern und Sorgeberechtigten, deren Kinder vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 geboren wurden und zu dem Schuleinzugsbereich Holzhausen gehören, über die Schulart abstimmen.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben für jedes Kind 1 Stimme. Eltern mit einem gemeinsamen Sorgerecht, die dauerhaft getrennt leben, sind verpflichtet, sich darüber zu verständigen, wer das Abstimmungsrecht ausübt.

Die Stimmberechtigten sind in einem Verzeichnis eingetragen. Das liegt im Fachdienst Schule der Stadt Bad Salzuflen, Parkstraße 20 (Zugang von der Bleichstraße) an folgenden Tagen während der Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden:

- Dienstag 13.06.2023 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch 14.06.2023 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag 15.06.2023 von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Eltern, die dort nicht eingetragen sind, ihre Abstimmungsbezeichnung jedoch glaubhaft machen, können sich zu diesen Zeiten nachträglich registrieren.

Die persönliche Abstimmung findet statt in der Grundschule Holzhausen, Alt-Sylbacher-Weg 9 in 32107 Bad Salzuflen an folgenden Tagen statt:

- Montag 19.06.2023 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Dienstag 20.06.2023 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch 21.06.2023 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Vor der Abstimmung muss der Personalausweis vorgelegt werden.

Die Abstimmungsberechtigten entscheiden durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, in geheimer Abstimmung ob die Grundschule Holzhausen errichtet wird als

- Gemeinschaftsgrundschule
- evangelische Bekenntnisschule
- katholische Bekenntnisschule
- Weltanschauungsschule

Für die Bestimmung der Schulart sind mindestens 200 Stimmen für eine Schulart notwendig. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird die Grundschule Holzhausen vorbehaltlich der noch ausstehenden Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Detmold als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Stadt Barntrup

240 Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 gem. §§ 36 Abs. 3 und 77 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 – in der z.Zt. gültigen Fassung – die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit **vom 27.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus der Stadt Barntrup
Zimmer Nr. 4
Mittelstraße 38, 32683 Barntrup**

Zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Barntrup, Zimmer Nr. 4, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, einzulegen.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Barntrup (www.barntrup.de) veröffentlicht.

Barntrup, den 09.06.2023

Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Stadt Detmold

241 Öffentliche Zustellung, zwei Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz an Herrn Andreas Lugowez

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Andreas Lugowez, geboren am 10.11.1982, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts werden hiermit zwei Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 25.05.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 25.05.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204212/204213) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

242 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024-2028

Die vom Rat der Stadt Detmold gemäß des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) am 11. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024-2028 liegt in der Zeit vom

19.06.2023 bis 23.06.2023

bei der Stadtverwaltung Detmold, Fachbereich 7, Team 7.1.80 Ordnung und Projektteam Wahlen, Paulinenstraße 45, 2. OG, Zimmer 2.08, 32756 Detmold, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

Detmold, den 30. Mai 2023
Stadt Detmold
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Mikus
Kämmerin und Erste Beigeordnete

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

243 Öffentliche Zustellung Steven Macintyre

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Steven Macintyre, geboren am 07.03.2001, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 31.05.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 31.05.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-203748) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

244 Bekanntmachung: Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Oberschönhagen in Detmold

Die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 11, 32805 Horn-Bad Meinberg haben gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Oberschönhagen in Detmold in der

**Gemarkung Oberschönhagen,
Flur 3,
Flurstück 69,**

in einer Menge bis zu

**21,5 m³/h,
302 m³/d und
110.000 m³/a,**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 10.07.2019 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge von 219.000 m³/a auf 110.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine wesentlich geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird, sind insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen – der Brunnen Oberschönhagen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 nach den Landschafts-plänen Nr. 9 Detmold und Nr. 10 Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost, östlich des Brunnens befindet sich das Naturschutzgebiet N 2.1-2 „Passade-/Dorlat“, weiterhin befinden sich mehrere gesetzliche geschützte Biotope im anzunehmenden Einzugsgebiet des Brunnens – aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 301 (Hintergebäude) eingesehen werden

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **beginnt am 19.06.2023** und endet mit Ablauf des **18.07.2023**.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter: <https://databox0100.krz.de/#/public/shares-downloads/TNp3jI9TpYVezqKIQNtm6cBpcEyUqdeU> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des

Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung bei der

Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 301 (Hintergebäude),

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

**Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen wurde die Maskenpflicht aufgehoben.

Für das Rathaus der Stadt Detmold gelten zur Zeit folgende Regelungen: -----

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –

PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.04.2023

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-8/22

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

245 Bekanntmachung: Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen Lenstrup II, Lenstrup III und Maßbruch in Detmold

Die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 11, 32805 Horn-Bad Meinberg haben gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lenstrup II in Detmold in der

**Gemarkung Leistrup-Meiersfeld,
Flur 5,
Flurstück 16,**

in einer Menge bis zu

**8 m³/h,
192 m³/d und
70.000 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lenstrup III in Detmold in der

**Gemarkung Leistrup-Meiersfeld,
Flur 5,
Flurstück 22,**

in einer Menge bis zu

**20 m³/h,
480 m³/d und
152.350 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Maßbruch in Detmold in der

**Gemarkung Schönemark,
Flur 3,
Flurstück 48**

In einer Menge bis zu

**14 m³/h,
329 m³/d und
120.000 m³/a**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 25.05.2020 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderungen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für den Brunnen Lenstrup III wird von 142.350 m³/a um 10.000 m³/a auf 152.350 m³/a erhöht und im Gegenzug die zulässige Höchstmenge für den Brunnen Lenstrup II von 94.900 m³/a auf 70.000 m³/a reduziert. Die zulässige Fördermenge für den Brunnen Maßbruch wird von 142.350 m³/a auf 120.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird sowie aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld des Brunnens Maßbruch befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Detmold, Rosental 21 (Hintergebäude, mit Fahrstuhl), 3. Etage, Zimmer Nr. 301

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist **beginnt am 19.06.2023** und endet mit Ablauf des **18.07.2023**.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter:

<https://databox0100.krz.de/#/public/shares-downloads/HY3sgExmBWO6cp35CmE9ikQ7bwLX7JQr> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung bei der

Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 301 (Hintergebäude),

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskepflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Detmold gelten zur Zeit folgende Regelungen: -----

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.04.2023

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-8/23

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

246 Öffentliche Zustellung Alex Solmann**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006**

Herrn Alex Solmann, geboren am 03.01.1983, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 24.04.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 24.04.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-203373) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

247 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Detmold und den Strafkammern des Landgerichts Detmold

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Detmold und das Landgericht Detmold gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

Montag, den 19. Juni 2023 bis einschließlich Montag, 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Stadt Detmold,
Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport
Heldmanstraße 24
Zimmer 2.04 (2.OG)
32756 Detmold

Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der städtischen Verwaltung.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll (Stadt Detmold, Fachbereich 2, Heldmanstr. 24, 32756 Detmold) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Detmold, den 07.06.2023
Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

248 19. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.06.2023

Die 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 15.06.2023 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

- I. **Öffentlicher Teil**
- 1 **Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 04.05.2023 gefassten Beschlüsse**
- 2 **Einwohnerfragestunde**
- 3 **Wechsel des Vorsitzes in dem Ausschuss für Familie, Soziales und Teilhabe**
- 4 **Weiterführung Projekt HBM-chribal**
- 5 **Antrag des Senioren- und Behindertenbeirat (SBB)**
- 5.1 **Antrag des Senioren- und Behindertenbeirat (SBB)**
- 6 **Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH und Kommunale Infrastrukturgesellschaft für postfossile Mobilität Lippe mbH
Hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der KVG Lippe mbH sowie Gründung der Infrastrukturgesellschaft für postfossile Mobilität Lippe mbH und weiteres Vorgehen**
- 7 **Erneuerung Tennenplatz „Am Eggestadion“ im Stt. Horn zum Kunstrasenplatz
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln**
- 8 **Überarbeitete Gebührenordnung der Johannes-Brahms-Musikschule zum 01.01.2024**
- 9 **Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Gymnasium Horn-Bad Meinberg
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln**
- 10 **Anregungen und Beschwerden**
- 11 **Anfragen / Mitteilungen**
- 11.1 **Anfrage der CDU-Fraktion zur Versorgungssicherheit der Stadt in der Gasmangellage**

II. Nichtöffentlicher Teil

12 **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichtes Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

13 **Information zum Fusionsprojekt KRZ, OWL-IT und GKD Paderborn**

14 **Anfragen / Mitteilungen**

Horn-Bad Meinberg, den 06.06.2023

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Stadt Lage

249 Einladung zur Ratssitzung am 19.06.2023

EINLADUNG

Gremium: Rat der Stadt Lage
 Sitzungsnummer: RAT/003/2023
 Sitzungstag: 19.06.2023
 Sitzungsort: Sekundarschule TSO Maßbruch,
 Brahmsstr. 9 - 11
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9
Geschäftsordnung
- 2 Niederschrift vom 11.05.2023
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Personelle Änderungen in den Ausschüssen der
Stadt Lage
- 5 Wahl einer Schiedsperson für die Stadt Lage
- 6 Schaffung einer zweiten Beigeordneten-Stelle |
Antrag FWG/BBL-Fraktion vom 22.05.2023
- 7 Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH und
Kommunale Infrastrukturgesellschaft für
postfossile Mobilität Lippe mbH
Hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der
KVG Lippe mbH sowie Gründung der Infrastruktur-
gesellschaft für postfossile Mobilität Lippe mbH und
weiteres Vorgehen
- 8 Umsetzung des "Stärkungspakts NRW – gemein-
sam gegen Armut" des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen (MAGS)
- 9 Betrieb des Jugendcafés durch die Stadt Lage
- 10 Satzung über die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage
ab dem 01.08.2023
- 11 Erlass einer "Gebührensatzung für die Ad-hoc-Ge-
meinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der
Stadt Lage"
- 12 Beauftragung eines Konzeptes zum Zweck der
Errichtung und des Betriebes eines Ärztehauses in
der Stadt Lage
- 13 Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von
Hausärztinnen und Hausärzten
- 14 Stärkung des Lagenser Wochenmarktes
- 15 Nahwärmesatzung Obere Bült
- 16 Genehmigungsverfahren für die Wurfscheibenan-
lage Lage-Lückhausen
hier: Antrag FWG/BBL-Fraktion vom 01.06.2023
- 17 Anfragen
- 18 Beantwortung von Anfragen

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9
Geschäftsordnung
- 2 Niederschrift vom 11.05.2023
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und
Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts
Detmold und für die gemeinsamen
Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold
für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

- 5 Beauftragung der IWG Versorgungskonzepte
GmbH mit der Erstellung eines Konzeptes zum
Zweck der Errichtung und des Betriebes eines
Ärztehauses in der Stadt Lage
- 6 Fusionsprojekt OWL-IT, KRZ und GKD
- 7 Besetzung der Stelle der Schulleiterin/des
Schulleiters der „Bunten Schule“, Grundschulver-
bund Hörste-Müssen
Hier: Ausübung des Vorschlagsrechts des Schul-
trägers gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW
- 8 Schülerspezialverkehr ab dem Schuljahr 2023/24
hier: Auftragsvergabe
- 9 Anfragen
- 10 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
 Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo

250 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 15.05.2023 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 115.351.715,99 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 274.406,34 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von -274.406,34 EUR (Jahresfehlbetrag) vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Die Betriebsleitung kann gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 13.03.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den

Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 13. März 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abts
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 01.06.2023

GEBÄUDEWIRTSCHAFT LEMGO

Limpke
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

251 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 15.05.2023 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 20.287.055,35 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 46.963,86 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss aus dem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 51.547,74 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals geführt. Der Jahresfehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich wird in Höhe von -98.511,60 EUR vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Die Betriebsleitung kann gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 08.03.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte

Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 8. März 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abts
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 01.06.2023

STÄDTISCHE BETRIEBE LEMGO

Brinkmann
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

252 Öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, den 28.05.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Baier

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen**

Gemäß § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von

Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, 28.05.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Baier

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

253 Bekanntmachung Ratseinladung

Tagesordnung
der 21. Sitzung des Rates
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung: Rathaus, Großer Sitzungssaal,
 Marktplatz 1, 32657 Lemgo
 Tag der Sitzung: 19.06.2023
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestellung einer Schriftführung**
2. **Einwohneranfragen**
3. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
4. **Besetzung von Ausschüssen**
- 4.1 Benennung von beratenden Mitgliedern des Schulausschusses 75/2023
5. **Besetzung von sonstigen Gremien**
6. **Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen 97/2023**
7. **Ortsrecht**
- 7.1 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung einer Wettbürosteuer in Lemgo (Wettbürosteuersatzung) vom 09.07.2018 73/2023
8. **Angelegenheiten der Schulen**
- 8.1 Neuausrichtung der schulischen Inklusion 71/2023
 Auslaufen des Gemeinsamen Lernens am Marianne-Weber-Gymnasium zum Schuljahr 2023/ 2024

II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
2. **Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**
 Aufstellung Vorschlagsliste 50/2023
3. **Grundstücksangelegenheiten; Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages (Grundsatzbeschluss) 94/2023**
4. **Weiterentwicklung des ÖPNV in Lippe; Prüfauftrag 95/2023**
5. **Informationen zu einem Fusionsprojekt**
 Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Jobcenter Lippe

254 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Christopher Peris

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 24.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

255 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Stoycho Georgiev Iliev

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 24.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

256 Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Frau Sophia Nolte

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 24.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

257 Kraftloserklärung einer Sparurkunde Nr. 3511268652

Da die Sparurkunde Nr. **3511268652**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 01.02.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01. Juni 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

258 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse

**Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am
Dienstag, 20. Juni 2023, ab 18:30 Uhr
Schützenhof Paderborn
Schützenplatz 1, 33102 Paderborn**

Tagesordnung
für die Sitzung am 20. Juni 2023

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2023
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkassen Paderborn-Detmold, Höxter und Delbrück im Geschäftsjahr 2022 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2023
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Gewinnvorträge der Sparkasse Paderborn Detmold aus den Geschäftsjahren 2019 und 2020 gem. § 25 SpkG NRW
- 5.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2022 der **Sparkasse Paderborn-Detmold** gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NRW
- 5.2 Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2022 der **Sparkasse Höxter** gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NRW
- 5.3 Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2022 der **Stadtsparkasse Delbrück** gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NRW
- 6.1 Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der **Sparkasse Paderborn-Detmold** für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 8 (2) SpkG NRW

- 6.2 Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der **Sparkasse Höxter** für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 8 (2) SpkG NRW
- 6.3 Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der **Stadtsparkasse Delbrück** für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 8 (2) SpkG NRW
7. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
8. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. m. § 8 Abs. 1 und §§ 10 - 13 Abs. 5 SpkG NRW
9. Wahl der von dem Träger der Sparkasse zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter § 5 Abs. 3 SVWL-Sa. mit Wirkung zum 20.06.2023
10. Bericht zum Stand der Fusion
11. Verschiedenes

Detmold, 06.06.2023

gez. Christoph Rüther

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.Bl. Lippe 12.06.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.